

zen zu beachten. Die Maßnahmen müssen dem Charakter der Straftat und der Persönlichkeit des Täters entsprechen, um einen optimalen Erziehungserfolg zu sichern.

Eine Kontrollpflicht des Gerichts (§ 14 der 1. DB zur StPO) ist immer dann erforderlich, wenn

- zur Erhöhung der erzieherischen Wirkung der Verurteilung auf Bewährung nach §§ 33 Abs. 3 StGB zusätzliche Verpflichtungen ausgesprochen wurden;
- aus dem Gesamtverhalten des Verurteilten zu erwarten ist oder aus einer Information des Kollektivs bekannt wird, daß er bei der Realisierung der festgelegten Maßnahmen erhebliche Schwierigkeiten bereiten wird oder bereitet;
- das Kollektiv selbst noch mit erheblichen Schwierigkeiten hinsichtlich seiner Entwicklung zu kämpfen hat oder vom Kollektiv begünstigende Bedingungen für die Straftat ausgingen.

In diesen Fällen sollten die Kontrollen Aussprachen mit dem Kollektiv und dem Verurteilten und, soweit erforderlich, mit den diesem Kollektiv übergeordneten Leitern bzw. mit gesellschaftlichen Organisationen umfassen.

In den Verfahren, in denen eine Verurteilung auf Bewährung ohne zusätzliche Verpflichtungen ausgesprochen wurde, reicht es im allgemeinen aus, mit den zur Hauptverhandlung erschienenen Vertretern aus dem Arbeits- oder sonstigen Lebensbereich des Verurteilten zu erörtern, welche Maßnahmen in eigener Zuständigkeit durchzuführen sind. Die Vertreter des Kollektivs sind darauf hinzuweisen, sich bei auftretenden Schwierigkeiten, mit denen sie nicht fertig werden, mit dem Schöffenkollektiv des Betriebes oder dem Gericht zu konsultieren.

Die Übertragung der Aufgabe, die Wirksamkeit der Verurteilung auf Bewährung zu kontrollieren und alle erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen, um den Verurteilten bei der Bewährung und Wiedergutmachung zu unterstützen, auf das **Kreisgericht, in dessen Bereich der Verurteilte wohnt, erfolgt durch Beschluß des Gerichts, durch das er in erster Instanz verurteilt wurde (§§ 342 Abs. 1 Satz 2, 357 Abs. 1 StPO)**. Dem ersuchten Gericht ist die Strafakte oder eine vollständige Ausfertigung des rechtskräftigen Urteils mit Abschriften der Unterlagen zu übersenden, die eine ordnungsgemäße Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung gewährleisten. Das ersuchte Gericht hat die ihm übertragene Kontroll- und Unterstützungspflicht wahrzunehmen und alle bei der Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung notwendigen Entscheidungen zu treffen sowie die erforderlichen Benachrichtigungen vorzunehmen.